

Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vor-
und als ein Grundgesetz des Reiches ange-
schrieben werden, welches nur in der durch den k. k. Hofrat
angeordneten Weise wieder abgedruckt werden kann.

Gegeben, München den 18. Jänner 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Sahrenh. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs
Der expedirende geheime Secretär
P. Hammer.